

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 39 vom 27. September 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage
am Schwarzeckbach, Gemeinde Bischofswiesen 1

Vollzug der Wassergesetze;
Weiterbetrieb der Triebwerksanlage an der Großen Sur,
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Ortsteil Sillersdorf 2

Vollzug der Wassergesetze;
Umbau und Erweiterung einer Wasserkraftanlage
am Weißbach, Gemeinde Bischofswiesen 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des ehemaligen
städtischen Altenheimes (Marienheim) im beschleunigten Verfahren
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschlusses
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Genehmigung der
22. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Bauhof“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Schneizlreuth

Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages 9

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße 10

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße 11

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth 12

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Schneizlreuth für das Gebiet Melleck und Ristfeucht
ohne die Grundstücke Ristfeucht 1, Ristfeucht 3 und Melleck 8
Vom 25. Juni 2003 13

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Schwarzeckbach, Gemeinde Bischofswiesen

Herr **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Schwarzeckbach, Gemeinde Bischofswiesen, gestellt. Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden, die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 13. Oktober 2011, 11.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 16. September 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Weiterbetrieb der Triebwerksanlage an der Großen Sur, Gemeinde Saaldorf-Surheim, Ortsteil Sillersdorf

Für den Weiterbetrieb der Triebwerksanlage an der Großen Sur wurde die Neuerteilung der bis zum 31.7.2011 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung beantragt. Die Benutzung wird im bisher genehmigten Umfang weiter ausgeübt und dient der Erzeugung von elektrischer Energie für das Sägewerk, die Landwirtschaft und die Einspeisung in das öffentliche Stromversorgungsnetz.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden, die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 13. Oktober 2011, 9.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 16. September 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Umbau und Erweiterung einer Wasserkraftanlage am Weißbach, Gemeinde Bischofswiesen

Herr **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau und Erweiterung seiner Kleinwasserkraftanlage am Weißbach in der Gemeinde Bischofswiesen gestellt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden, die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 13. Oktober 2011, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 16. September 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des ehemaligen städtischen Altenheimes (Marienheim) im beschleunigten Verfahren Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 13.4.2010 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Als Baugebiet ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes vorgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von 5 Mehrfamilienwohnhäusern mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen auf dem Gelände des ehemaligen städtischen Altenheimes (Marienheim). Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Rinckstraße.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 14.9.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 011/B/1 „Wohnen am Karlsark“ in der Fassung vom 5.9.2011 und die dazugehörige Begründung liegen vom

5. Oktober 2011 bis einschließlich 4. November 2011

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, II. Stock, Zimmer 210 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 22. September 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 14.9.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“ zur Änderung / Klarstellung der Zulässigkeit von Kniestockbauweise im allgemeinen Wohngebiet mit Begründung in der Fassung vom 8.9.2011 als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Staufenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 20. September 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 1.8.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Kesselpoint“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (29. Änderung). Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Fa. Trans-Textil GmbH an der Pommernstraße geschaffen werden.

Gleichzeitig wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 20.7.2011 gebilligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.8.2011 bis 26.8.2011 statt.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 14.9.2011 von den hierbei eingegangenen Äußerungen Kenntnis genommen. Eine Planänderung wurde nicht veranlasst. Darüber hinaus hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing am 14.9.2011 die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.7.2011 sowie ein Schalltechnisches Gutachten vom 19.7.2011 liegen hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 5. Oktober 2011 bis Montag, den 7. November 2011

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 20. September 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat stellte die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anger in seiner Sitzung am 15.9.2011 fest. Mit dieser Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes im Ortsteil Aufham, an der Angerstraße, Grundstück FINr. 113, Gemarkung Aufham, geschaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 21.9.2011, Az. 310-610-10, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Plan für die 22. Änderung in der Fassung vom 28.6.2011 mit der Begründung in der Fassung vom 4.7.2011 und dem Umweltbericht vom 20.6.2011 sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anger, den 22. September 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Bauhof“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat hat am 15.9.2011 den o.a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes auf einer Fläche von ca. 9.820 m² im Ortsteil Aufham, an der Angerstraße, Grundstück FINr. 113, Gemarkung Aufham, geschaffen. Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 28.6.2011, einem Textteil in der Fassung vom 19.9.2011, einer Begründung in der Fassung vom 4.7.2011 und einem Umweltbericht vom 20.6.2011 sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 22. September 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 9. November 1978, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 16. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 48 vom 27. November 2007, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Vorauszahlung von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,45 €.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Schneizlreuth, den 22. August 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Weißbach a.d.A. vom 1. Juni 1978 (Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 32 vom 5. August 2008).

§ 1

§ 10 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schneizlreuth, den 22. September 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für den Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Weißbach a.d.A. vom 2. November 1981 (Amtsblatt Nr. 35 vom 13. November 1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2004.

§ 1

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§10 (4) erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schneizlreuth, den 22. September 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth vom 18. August 1977 (Amtsblatt Nr. 32 vom 20. August 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 2008.

§ 1

§ 10 (2) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	150,00 € / Jahr
bis 6,0 cbm/h	150,00 € / Jahr
bis 10,0 cbm/h	150,00 € / Jahr
über 10,0 cbm/h	150,00 € / Jahr

§ 2

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schneizlreuth, den 22. September 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Gebiet Melleck und Ristfeucht ohne die Grundstücke Ristfeucht 1, Ristfeucht 3 und Melleck 8 Vom 25. Juni 2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

mit Wirkung vom 1.10.2011 anpassen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Gebiet Melleck und Ristfeucht ohne die Grundstücke Ristfeucht 1, Ristfeucht 3 und Melleck 8, vom 25. Juni 2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8. Juli 2003).

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühr gemäß §10(1) der o.g. Satzung wurde wegen notwendiger Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

Die Gebühr wird sich nach dem bisherigen Stand der Ermittlung zwischen 5,80 € je Kubikmeter Abwasser und 8,43 € je Kubikmeter Abwasser bewegen.

Sobald alle notwendigen Rechtsauskünfte und der Satzungsbeschluss vorliegen, wird die Satzung rückwirkend zum 1.10.2011 geändert.

Schneizlreuth, den 22. September 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister
